

Vereinbarung

nach § 9 Absatz 1a Nr. 9 KHEntgG

über vorläufige Zahlungen

für die Zuschläge nach § 5 Absatz 3i KHEntgG

sowie nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 BPfIV

(2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) werden die Vertragsparteien auf Bundesebene in § 9 Abs. 1a Nr. 9 KHEntgG beauftragt, bis zum 31.12.2020 Vorgaben für Zuschläge nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten zu vereinbaren, die den Krankenhäusern aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen; insbesondere vereinbaren sie, welche Kosten durch den Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zu finanzieren sind, Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens der Kosten und geben Empfehlungen für die Kalkulation der Kosten. Die bisher hierfür gesetzlich vorgegebenen Zuschläge waren für jede Patientin und jeden Patienten, die bis zum 30.09.2020 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, abrechenbar.

Die Vertragsparteien haben hierzu zunächst die Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung 2020 geschlossen, die bis zum 31.12.2020 gilt. In der vorliegenden Vereinbarung werden die vorläufigen Zahlungen für die Zuschläge nach § 5 Abs. 3i KHEntgG für das 1. Quartal 2021 geregelt. Die Vertragsparteien sind sich darüber hinaus einig, dass es notwendig werden kann, auch über vorläufige Zahlungen für Zuschläge für das 2. Quartal 2021 zu verhandeln. Hierzu werden ggf. zeitnah die Verhandlungen im 1. Quartal 2021 aufgenommen.

Die Regelungstatbestände nach § 9 Abs. 1a Nr. 9 KHEntgG werden zeitnah geregelt. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich der BPfIV vorläufige Zahlungen für diese Zuschläge nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BPfIV geregelt. Zudem werden noch Regelungen zu den Ausgleichen von Mehr- oder Mindererlösen infolge der vorläufigen Zahlung von Zuschlägen getroffen.

Die Vertragsparteien geben mit den vorläufigen Zuschlagsbeträgen keine Einschätzung zur Höhe der nicht anderweitig finanzierten coronabedingten Mehrkosten ab.

§ 1

Vorläufige Zahlungen für Zuschläge im 1. Quartal 2021

Zur Finanzierung nicht anderweitig finanzierter Mehrkosten, die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen, werden für das 1. Quartal 2021 vorläufige Zahlungen für Zuschläge nach § 5 Abs. 3i KHEntgG festgelegt. Die vorläufigen Zuschlagszahlungen dienen der Liquiditätssicherung der Krankenhäuser vor Abschluss einer Vereinbarung nach § 11 KHEntgG. Diese gelten für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.01.2021 bis einschließlich 31.03.2021 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden.

Die vorläufigen Zuschläge sind längstens bis zum Wirksamwerden einer Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG über die Zuschlagshöhe nach § 5 Abs. 3i KHEntgG anzuwenden.

§ 2

Höhe der vorläufigen Zuschlagszahlung

- (1) Als vorläufiger Zuschlag nach § 1 wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten, die bzw. der zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird, ein Betrag in Höhe von 40 Euro vom Krankenhaus abgerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der vorläufige Zuschlag für Patientinnen und Patienten, bei denen im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen und entsprechend mit dem ICD-Kode U07.1! *COVID-19, Virus nachgewiesen*, kodiert wurde, 80 Euro.
- (3) Für die Abrechnung sind die dafür vorgesehenen Entgeltschlüssel gemäß der Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 301 Abs. 3 SGB V zu verwenden.

§ 3

Vorläufige Zuschlagszahlung im Bereich der BPfIV

Diese Vereinbarung gilt entsprechend für den Geltungsbereich der BPfIV. Als vorläufiger Zuschlag wird abweichend von § 2 Absatz 1 und Absatz 2 für jede Patientin bzw. jeden Patienten, die bzw. der zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird, ein Betrag in Höhe von 20 Euro vom Krankenhaus abgerechnet.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 6
Kündigung

Die Vereinbarung kann innerhalb von 28 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich nach erfolgter Kündigung aufzunehmen. Bis zu einer Neuvereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort; hiervon ausgenommen sind ab Wirksamkeit der Kündigung die vorläufigen Zuschlagszahlungen nach dieser Vereinbarung.

Berlin, Köln, den 18.12.2020

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.